

SATZUNG

des „Kinoverein Bordesholm e. V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- Kinoverein Bordesholm e. V. –

und hat seinen Sitz in Bordesholm.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Bordesholm und Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beschaffung und Vorführung von künstlerisch und kulturell wertvollen Kinofilmen aller Art für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
- b) Organisation und Durchführung von Vorträgen und Diskussionen zu Filmen, der Filmhistorie oder über Literaturverfilmungen,
- c) Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen und Theatervorführungen, soweit sie der Förderung des Vereinszwecks dienen.
- d) Monatliche Programmgestaltung des kulturellen Angebotes.
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereinszweckes.

§ 3**Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mittel des Vereins.

§ 4**Mitgliedschaft**

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- d) Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter §6 gesagte.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

a) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

c) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

c) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein nach Gründung seine Tätigkeit aufgenommen hat.

§ 9

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

a) die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 5 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 12 und 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

c) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung

muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht,
- Jahresrechnung,
- Rechnungsprüfungsbericht,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Wirtschaftsjahres,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/der Kassenwartin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin

Es können Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gewählt werden.

b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind einer der drei Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliedsversammlung. In der ersten Wahl nach Gründung des Vereins werden der/die Vorsitzende und der Kassenwart/ die Kassenwartin für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer/die Schriftführerin für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

In den folgenden Wahlen werden die Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche -in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher- unter Angabe der Tagesordnung.

e) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Verhandlungsführenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Aufstellung des Wirtschaftsjahres
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einsetzen von Ausschüssen

g) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse teil.

§ 12

Die Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren,
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebahrung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 14

Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagungsordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 15

Änderungen der Satzung

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen,
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder
 - die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen

oder

- über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an

die Gemeinde Bordesholm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Bordesholm, 22. November 1998